



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 19.08.2021

30.5 Abfallreglement (AbfR)

Revision Abfallreglement; Genehmigung

LNR 2789

TNR 3

Zuständig für das Geschäft: César Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Patrick Trummer, Abteilungsleiter Bau

Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinde Münchenbuchsee beabsichtigt, das eigene, aus dem Jahr 1988 stammende Abfallreglement sowie den zugehörigen Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung von 1992 zu überarbeiten. Hierbei soll auch eine neue Abfallverordnung erlassen werden.

Im Jahr 2013 wurde die Projektgruppe «Überarbeitung des Abfallreglements» gebildet. Zur Projektgruppe gehörten damals Mitarbeiter der Abteilung Bau, der Gemeindegemeinschafter, der Ressortleiter des Tiefbaus, der Ressortleiter der Gemeindebetriebe und ein Mitglied aus der Geschäftsleitung der Firma Schwendimann AG. Folgend wurde der Firma Textor Engineering AG (Technischer Berater der Fachorganisation Kommunale Infrastruktur des Schweizerischen Städteverbands) der Auftrag erteilt, das Abfallentsorgungswesen der Gemeinde Münchenbuchsee als Ganzes zu durchleuchten und einen technischen Bericht über das bestehende Entsorgungsangebot sowie dessen Optimierung zu verfassen. Basierend auf der Endversion dieses Berichts und unter Einbezug des Mitberichts der Kommission für Umweltfragen wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 08.09.2014 Sofortmassnahmen bestimmt und Grundsatzentscheide getroffen. Als Sofortmassnahmen wurden die dezentralen Sammelstellen für Glas und Aluminium von 9 auf 6 Stück reduziert und die Verträge über die Mitbenützung der Sammelstelle «bring's» mit den Gemeinden Wiggiswil, Diemerswil und Deisswil gekündigt.

Die damals gefällten Grundsatzentscheide wurden nun entweder in das vorliegende neue Abfallreglement eingebunden oder werden in die durch den Gemeinderat zu beschliessende neue Abfallverordnung aufgenommen.

Die Verabschiedung der nahezu ausgereiften Entwürfe des Abfallreglements und der entsprechenden Verordnung wurden im Jahr 2017 zurückgestellt, als angekündigt wurde, dass eine Vorlage vom kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) veröffentlicht werden soll. Diese Mustererlasse wurden schlussendlich mit Verzögerung im August 2020 auf der Webseite des AWA aufgeschaltet.

Neues Abfallreglement

Das kantonale Musterreglement wurde im Herbst 2020 durch die Arbeitsgruppe (Textor Engineering AG, Schwendimann AG, Rechtsberater Urs Eymann und Ressort Tiefbau) hinsichtlich der Gepflogenheiten und Bedürfnisse der Gemeinde überarbeitet und ergänzt. Dieser erste Entwurf wurde vom Gemeinderat am 22. Februar 2021 zur Vernehmlassung durch die Parteien und zum Mitbericht der KOFU verabschiedet. Die Rückmeldungen aus dieser Vernehmlassung sind grösstenteils in die Endversion eingeflossen. Das nun vorliegende Abfallreglement lehnt sich weitgehend an die kantonale Vorlage an. Änderungen gegenüber dem Mustererlass sind in der Beilage grau hinterlegt.

Verursachergerechte Finanzierung

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist gemäss Art. 32a USG (Umweltschutzgesetz) über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Das USG lässt bei der Umsetzung des Verursacherprinzips zwar einen beträchtlichen Spielraum offen, der gesetzliche Rahmen verlangt jedoch ausdrücklich Gebühren, welche die Art und Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigen. Mengengebühren erfüllen diese Anforderungen und werden mit Grundgebühren finanziert. Bei den Grundgebühren sollen nach Empfehlung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) möglichst wenige Kategorien geschaffen werden um den Mutations- und Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Die Regelung in Art. 29 (Verursachergebühren für Grünabfälle) sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass der Gemeinderat in der Abfallverordnung dem Verursacherprinzip Rechnung tragen kann. Grundsätzlich wird beabsichtigt die heutige gebührenmässige Gesamtbelastung zu senken.

Weiteres Vorgehen / Inkraftsetzung

Nach Genehmigung des neuen Abfallreglements durch den Grossen Gemeinderat und nach Ablauf der Frist des Fakultativen Referendums, wird der Gemeinderat im November 2021 die neue Abfallverordnung verabschieden. Die Inkraftsetzung beider Erlasse erfolgt auf den 1. Januar 2022.

Finanzielles

Das vorliegende Reglement ermöglicht eine verursachergerechtere Finanzierung der Kosten für die Siedlungsabfallentsorgung gemäss Art. 32a USG, hat jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Gebührentarife werden im Rahmen der neuen Abfallverordnung festgelegt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
X	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	02.03.2021	Mitbericht und Zustimmung
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	03.02.2021 02.06.2021	Zustimmung
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	Mustererlass Abfallreglement AWA	
Zuständigkeit GGR	OgR	Art. 29
Finanzkompetenz		
Verfahren	VRPG	Art. 60 ff

Antrag

1. Das Abfallreglement (AbfR) vom 1. Januar 2022 (Datum Inkraftsetzung) wird genehmigt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)
2. Finanzabteilung (zur Kenntnis)
3. GS Stv (zur Publikation)

Beilagen

1. Abfallreglement vom 01.01.2022
2. Abfallreglement vom 19.05.1988
3. Kantonales Musterreglement AWA 2020

Das Geschäft unterliegt gemäss Art. 29 Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee dem fakultativen Referendum.

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. September 2021, in Kraft.